

Schülername:

Hinweise an die Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen – mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben – sind:

- a. Zusammen lebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB)
= Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig
- b. Dauernd getrennt lebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§1671 BGB)
= Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlich anderer Entscheidung: Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten.
- c. Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§1626a BGB):
Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung des Kindsvaters:
Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter.

Bei Alleinerziehenden:

Haben Sie das alleinige Sorgerecht?

ja nein

Gerichtsurteil vom: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Einsicht erhalten am: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Unterschrift Aufnehmender:

Bei **Lebensgemeinschaften**:

Hat der Vater eine Sorgerechtserklärung abgegeben?

ja nein

Bei „nein“: Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Kindsvater Informationen über schulische Leistungen unseres Kindes erhält.

.....
Unterschrift Mutter

Wir verpflichten uns/ich verpflichte mich, alle für die Schule relevanten Änderungen umgehend der Schule mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift(en) aller Sorgeberechtigten.....